
Dienstbesprechung der Standesbeamten im Herbst 2018

Thema:

Namensrechtliche Fragen bei Heirat und Geburt von Deutschen im Ausland

Sachverhalte 1: Eheschließung im Ausland

Im Zusammenhang mit der Nachbeurkundung einer Eheschließung (§ 34 PStG) sind Sie als zuständiges Standesamt mit den nachfolgend dargestellten namensrechtlichen Sachverhalten konfrontiert.

Beurteilen Sie dabei jeweils die Namensführung direkt im Anschluss an die Eheschließung. Falls weitere Erklärungen erforderlich sein sollten: Welche Erklärungen sind in welcher Form abzugeben und welches Standesamt ist empfangszuständig? In welcher Weise erfolgt die Darstellung der Namensführung im Eheregister?

1. Emre Celik, türkischer Staatsangehöriger, und Anneliese Braun, deutsch, haben am 24.06.2018 in Istanbul/Türkei die Ehe geschlossen. Herr Celik lebt bisher noch in Istanbul. Er möchte in Kürze zu seiner Frau nach Deutschland einreisen. Laut Heiratsurkunde führt die Frau in der Ehe den Familiennamen des Mannes. Das Paar möchte auch in Deutschland den Ehenamen Celik führen.
2. Roger Kaller und Gabriele Horn, beide Deutsche, haben am 12.07.2018 während eines Urlaubs in Budapest/Ungarn die Ehe geschlossen. Sie haben bei der Eheschließung den Namen des Mannes zum Ehenamen bestimmt. Frau Horn hat bei der Eheschließung ferner erklärt, dass sie in der Ehe den Familiennamen Horn-Kaller führen will. Das Paar möchte die in der Heiratsurkunde ausgewiesenen Namen auch in Deutschland so führen.
3. Kurt Hartbichler, österreichischer Staatsangehöriger, und Beate Rauch, deutsch, haben am 24.08.2018 in Wien/Österreich die Ehe geschlossen. Im Rahmen der Eheschließung unterzeichneten beide eine Erklärung, wonach sie für die Namensführung in der Ehe österreichisches Recht wählten und danach für beide den Doppelnamen Hartbichler-Rauch bestimmten. Die Namensführung, die so in der österreichischen Heiratsurkunde enthalten ist, soll auch in Deutschland gelten.
4. Egon Held und Monika Reichmann, beide deutsch, leben seit einigen Jahren in Bukarest/Rumänien. Sie haben beim dortigen Standesamt am 04.09.2018 die Ehe geschlossen und dabei erklärt, dass beide in der Ehe den Doppelnamen Held Reichmann führen wollen. Die Heiratsurkunde weist die Namensführung in der Ehe so aus. Die Eheleute bitten um entsprechende Berücksichtigung der gewählten Namensführung auch in Deutschland.

Sachverhalte 2: Geburt im Ausland

Im Zusammenhang mit der Nachbeurkundung einer Geburt (§ 36 PStG) sind Sie als zuständiges Standesamt mit den nachfolgend dargestellten namensrechtlichen Sachverhalten konfrontiert.

Beurteilen Sie dabei jeweils die Namensführung bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Falls weitere Erklärungen erforderlich sein sollten: Welche Erklärungen sind in welcher Form abzugeben und welches Standesamt ist empfangszuständig? In welcher Weise erfolgt die Darstellung der Namensführung im Geburtenregister?

1. Karl Hinterhuber, österreichischer Staatsangehöriger, und Sigrid Hinterhuber geb. Schreier, deutsch, sind die miteinander verheirateten Eltern des am 14.10.2018 in Graz/Österreich geborenen Sohnes Korbinian. Laut Geburtsurkunde führt das Kind den Familiennamen Hinterhuber. Die Nachbeurkundung in Deutschland soll ebenso erfolgen.

Variante 1: Die verheirateten Eltern von Korbinian haben bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt. Der Vater führt den Familiennamen Hinterhuber, die Mutter den Familiennamen Schreier. Laut Geburtsurkunde führt das Kind den von den Eltern bestimmten Familiennamen Schreier.

Variante 2: Wie Variante 1. Nunmehr lautet der Familienname des Kindes in der Geburtsurkunde allerdings Schreier-Hinterhuber. Mit diesem Namen soll das Kind auch in Deutschland beurkundet werden.

2. Giovanni Calzone, italienischer Staatsangehöriger, und Monika Flech, deutsch, sind eheliche Eltern der am 7.12.2017 in Pisa/Italien geborenen Tochter Emma. In der italienischen Geburtsurkunde ist das Kind mit dem Familiennamen Calzone eingetragen. Diesen Namen soll das Kind auch in Deutschland führen.
3. Egon Schiller, deutsch, hat am 24.07.2018 beim Standesamt am Wohnsitz von Katja Färber in B. mit Zustimmung von Frau Färber seine Vaterschaft zu dem aus der Schwangerschaft von Frau Färber zu erwartenden Kind anerkannt. Frau Färber ist ebenfalls Deutsche.

Am 28.09.2018 entbindet Frau Färber überraschend während einer gemeinsamen Urlaubsreise in Spanien in S. Beide unterzeichneten einen Geburtseintrag des spanischen Zivilregisters von S., in dem für das Kind als Familienname Schiller angegeben war. Der gleiche Name steht auch in der spanischen Geburtsurkunde des Kindes. Die Eltern wünschen die „Anerkennung“ der Namensführung in Deutschland.